

Satzung der Marktgemeinde Bruckmühl über die Benutzung der Notunterkunftsanlagen (Notunterkunftsanlagensatzung)

Die Marktgemeinde Bruckmühl erlässt gem. der Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nummer 1, Art. 24 Abs. 2 Sätze 1 und 2 der Gemeindeordnung (im Folgenden GO genannt) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. Seite 796), folgende:

Satzung:

§ 1

Satzungszweck – Öffentliche Einrichtungen

- (1) Die Marktgemeinde Bruckmühl betreibt Ihre Notunterkünfte als öffentliche Einrichtungen.
 - (1.1) Die Notunterkunft dient dazu, obdachlosen Personen, denen es nicht selbstständig gelingt, sich eine Unterkunft zu verschaffen und bei denen alle anderen Hilfsmittel (insb. finanzielle Hilfsmittel) erschöpft sind, eine vorübergehende Unterkunft zur Verfügung zu stellen.
 - (1.2) Der Betrieb der Notunterkünfte dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken.

§2

Begriff der Obdachlosigkeit

- (1) Obdachlos im Sinne der Satzung ist,
 - (1.1) wer ohne Unterkunft (≠ ein nicht bestehender Mietvertrag) ist,
 - (1.2) wer seine ständige oder vorübergehende Unterkunft unmittelbar verloren hat
 - (1.3) wessen Unterkunft nach objektiven Anforderungen derart unzureichend ist, dass sie keinen menschenwürdigen Schutz vor Witterung bietet oder die Benutzung der bisherigen Unterkunft mit unvermeidbaren gesundheitlichen Gefahren verbunden ist

- (1.4) wer nicht in der Lage ist, für sich, seinen Ehegatten und seinen nach § 1602 Bürgerliches Gesetzbuch unterhaltsberechtigten Angehörigen, mit denen er gewöhnlich zusammenlebt, aus eigenen Kräften (insb. finanzielle Mittel) eine Unterkunft zu beschaffen

(2) Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist nicht,

- (2.1) wer sich als Minderjähriger dem Bestimmungskreis der Personenberechtigten entzogen hat und/oder nach § 42 SGB VIII in Obhut des Jugendamtes zu nehmen ist,
- (2.2) wer seine letzte Unterkunft freiwillig verlor (z.B. Kündigung eines Mietverhältnisses durch den Mieter),
- (2.3) wer keine Anmietung einer geeigneten Unterkunft anstrebt,
- (2.4) wer vorsätzlich (§ 276 Abs. 1 BGB) und/oder fahrlässig (§ 276 Abs. 2 BGB) gegen die Ordnung der zugewiesenen Unterkunft oder die Auflagen/Anweisungen der Marktgemeinde Bruckmühl verstößt (§ 6 Abs. 2 ff.),
- (2.5) wer nicht „Unterbringungsfähig“ oder „Unterbringungswillig“ ist und keine positive Unterbringungsprognose etwa durch ein Gutachten einer sozialpädagogischen Fachstelle vorweisen kann,
- (2.6) wer die Unterbringung in der zugewiesenen Obdachlosenunterkunft ablehnt.

§ 3

Aufnahme in die Notunterkunftsanlage und Begründung eines öffentlich-rechtlichen Nutzungsverhältnisses

- (1) Räume in Notunterkunftsanlagen dürfen nur von Personen bezogen und betreten werden, deren Aufnahme die Marktgemeinde schriftlich verfügt hat (Benutzer). Sollten sich unerlaubte Dritte innerhalb der Notunterkunftsanlagen aufhalten, kann eine Verweisung des Ortes entweder durch die Vertreter der Marktgemeinde Bruckmühl erfolgen oder sollte dies keine Wirkung nach sich tragen, kann die Polizei zur Entfernung der unbefugten Dritten hinzugezogen werden.
- (2) Durch die Aufnahme in eine Notunterkunft wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet, jedoch aber kein Mietverhältnis. Mietrechtliche Forderungen/Ansprüche/Regelungen können somit nicht geltend gemacht werden.
- (3) Die Aufnahme kann befristet oder auf unbestimmte Zeit sowie unter gewissen Auflagen und Bedingungen erfolgen.
- (4) In den Räumen einer Notunterkunftsanlage können ein oder mehrere Benutzer aufgenommen werden. Ferner können in einem Raum mehrere Personen gleichen Geschlechts die nicht verwandt oder verschwägert sind, aufgenommen werden.
- (5) Die Zuweisung der Räume erfolgt ausschließlich durch die Bediensteten der Marktgemeinde Bruckmühl. Sonderwünsche können hierbei nicht beachtet werden. Die Raumzuteilung erfolgt Einzelfallbezogen und ggf. auf den konkreten-individuellen

Sachverhalt abgestimmt. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

§ 4

Hygienevorschriften

Auf den Hygieneplan der Marktgemeinde Bruckmühl für Notunterkünfte wird hiermit deutlich hingewiesen. Dieser ist zu beachten und einzuhalten.

Sollte es Verstöße gegen den Hygieneplan geben, behält die Marktgemeinde sich den Widerruf bzw. die Beendigung des Unterbringungsverhältnisses mit sofortiger Wirkung (Sofortvollzug) vor.

§ 5

Nutzungsgebühren

Die Nutzungsgebühren werden in der Gebührensatzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Marktgemeinde Bruckmühl (ObUGebS) festgelegt, welche gleichzeitig (am xxx) mit der Satzung der Marktgemeinde Bruckmühl über die Benutzung der Notunterkunftsanlagen (Notunterkunftsanlagensatzung) in Kraft tritt. Die ObUGebS ist in jedem Fall zu beachten und zu befolgen.

§ 6

Nutzungsverhältnis

- (1) Die Einweisung in eine der Notunterkunftsanlagen stellt lediglich ein Nutzungsverhältnis und kein Mietverhältnis dar.
- (2) Die Benutzer haben die Notunterkunftsanlagen,
 - (2.1) insbesondere die Unterkunftsräume die ihnen zugeteilt wurden, pfleglich zu behandeln, stets in sauberem Zustand zu erhalten, regelmäßig (nach Verschmutzung/Gebrauch) zu säubern und
 - (2.2) nicht ordnungswidrig oder gewerblich zu gebrauchen.
 - (2.3) insbesondere die Unterkunftsräume samt dem überlassenen Zubehör im Rahmen der durch ihre bestimmungsmäßige Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten.
 - (2.4) selbstständig ausreichend zu lüften und zu heizen,
 - (2.5) sowie Treppen, Gänge und Wege täglich zu kehren und frei zu halten, Fenster sind einschließlich Geländer spätestens alle zwei Wochen gründlich zu reinigen.
- (3) Dient die zugewiesene Einrichtung mehreren Benutzern, so haben sie eigenständig einen Putzplan aufzustellen.

- (4) Die Benutzer haben sich in den Notunterkunftsanlagen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als gewöhnlich und unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (5) Die Benutzer sind dazu verpflichtet, ihre Post täglich aus dem jeweils zugeteilten Briefkasten zu entnehmen. Dieser ist beim Einzug selbstständig von den Benutzern zu beschriften.
- (6) Insbesondere ist es den Benutzern untersagt,
- (6.1) andere Personen ohne vorherige, jederzeit widerrufliche, schriftliche Genehmigung der Marktgemeinde in die Unterkunft aufzunehmen oder zum Gebrauch zu überlassen oder dort nächtigen zu lassen (siehe auch § 3 Nr. 1),
 - (6.2) die Räume zu anderen als (üblichen) Wohnungszwecken zu nutzen,
 - (6.3) im Bereich der Notunterkunftsanlagen bauliche Änderungen vorzunehmen (vgl. § 7),
 - (6.4) Bauwerke, nicht relevant welcher Art, oder Umzäunungen zu errichten und Pflanzungen anzulegen (vgl. § 7),
 - (6.5) eine gewerbliche Tätigkeit innerhalb der Räumlichkeiten der Notunterkunftsanlagen auszuüben,
 - (6.6) Altmaterial oder leichtentzündliches Material jeglicher Art in den Unterkunfts- oder Nebenräumen zu lagern,
 - (6.7) Dinge aller Art, insbesondere Fahr- und Motorräder, auf dem Flur, sowie Kinderspielzeug, Schuhe, usw., auf den Gemeinschaftsflächen oder Grünanlagen abzustellen (ausgenommen Rollstühle, Kinderwagen und Rollatoren),
 - (6.8) im Bereich der Unterkunftsanlagen Tiere (auch Kleintiere) zu halten,
 - (6.9) Freiantennen jeglicher Art aufzustellen und zu betreiben,
 - (6.10) Drohnen auf dem Gelände zu benutzen,
 - (6.11) Öfen, Gasherde, Gasraumheizungen, Elektroöfen und Elektroherde aufzustellen und zu betreiben (ohne die Genehmigung der Marktgemeinde),
 - (6.12) Waffen aller Art zu besitzen,
 - (6.13) illegale Drogen zu konsumieren und zu besitzen,
 - (6.14) innerhalb der Notunterkunftsanlagen sowohl Tabak, E-Zigaretten, Wasserpfeifen, usw. und insbesondere Cannabis zu rauchen/verdampfen/usw.,
 - (6.15) die Fenster und Türen beim Verlassen des Gebäudes nicht zu verschließen,
 - (6.16) gegen die Ruhezeiten zu verstoßen (diese sind in der Lärmschutzverordnung zu finden).
- (7) Bei von Benutzern ohne vorherige Genehmigung der Marktgemeinde vorgenommenen (baulichen oder sonstigen) Veränderungen kann die Marktgemeinde diese auf Kosten des jeweiligen Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen (lassen).
- (8) Die Benutzer sind verpflichtet, Schäden an den Notunterkunftsanlagen, insbesondere der ihnen zugewiesenen Räumlichkeiten sowie das Auftreten von Ungeziefer unverzüglich der Marktgemeinde anzuzeigen.

- (9) Zur Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Satzung ist den Beauftragten der Marktgemeinde Bruckmühl das Betreten (auch das Betreten ohne vorherige Anmeldung) der Unterkunftsräume zu gestatten; bei Vorliegen besonderer Umstände auch zur Nachtzeit. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen auszuweisen.
- (10) Bei allen Behördenterminen besteht striktes Alkohol- und Drogenverbot (auch Restbestand).

§7

Um- und Ausquartierung / Beendigung

- (1) Die Marktgemeinde kann jederzeit die Zuweisung der Unterkunft aufheben oder die Benutzer durch Wegnahme von Räumen in der Benutzung einschränken oder in Räume der gleichen oder einer anderen Notunterkunftsanlage umquartieren, wenn
- (1.1) Gründe des öffentlichen Wohles vorliegen oder
 - (1.2) sie in einem schwerwiegenden Fall oder wiederholt trotz Mahnung gegen die Bestimmungen des § 6 verstoßen oder
 - (1.3) die Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsarbeiten geräumt werden muss oder
 - (1.4) die bisherige Unterkunft nicht mehr bewohnbar ist oder
 - (1.5) wenn die Unterkünfte nicht von allen im Einweisungsbescheid aufgeführten Benutzern bezogen werden oder sich die Zahl der eingewiesenen Personen vermindert oder
 - (1.6) der Hausfrieden gravierend gestört wird oder
 - (1.7) die Notunterkunft nicht innerhalb von 24 Stunden nach der Einweisung bezogen wird oder
 - (1.8) Provokationen, Drohungen und Tätlichkeiten stattfinden.
- (2) Lässt eine Umquartierung keine Besserung der Verhältnisse erwarten, so können Benutzer auch ausquartiert werden.
- (3) Sonstige Beendigung des Nutzungsverhältnisses:
- (3.1) Die Benutzer können das Nutzungsverhältnis jederzeit durch eine schriftliche Erklärung beenden.
 - (3.2) Die Marktgemeinde kann das Nutzungsverhältnis jederzeit durch eine schriftliche Erklärung aufheben, wenn die Benutzer in der Lage sind sich eine Wohnung zu beschaffen. Davon ist insbesondere auszugehen, wenn die Benutzer über ausreichendes Einkommen verfügen und keine sonstigen Hinderungsgründe bestehen. Ein ausreichendes Einkommen wird angenommen, wenn sich die Benutzer trotz Aufforderung weigern, über ihre Einkommensverhältnisse Auskunft zu erteilen und diese zu belegen (Kontoauszüge).

- (4) Die Aufhebung des Nutzungsverhältnisses ist ferner dann möglich, wenn davon auszugehen ist, dass der Benutzer die ihm zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten nicht gebraucht. In diesem Fall ist die Marktgemeinde berechtigt, die Unterkunft zwangsweise auf Kosten des Benutzers freizumachen (freimachen zu lassen).

§ 8

Räumung

- (1) Die zugewiesenen Notunterkunftsanlagenräume sind bei einer Beendigung des Nutzungsverhältnisses oder einer Um- oder Ausquartierung (§7) termingemäß zu räumen und in sauberem Zustand (mind. Besenrein) zu übergeben.
- (2) Alle Schlüssel sind herauszugeben, ansonsten wird die Schlüsselkaution i.H.v. 50€ einbehalten. Falls deshalb Mehrkosten ggf. durch das notwendige Tauschen von Türzylindern anfallen, werden diese Mehrkosten dem Benutzer in Rechnung gestellt. Siehe ObUGebS.
- (3) Wird diese Verpflichtung nicht termingemäß erfüllt, so kann die Marktgemeinde anordnen, dass die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Benutzers vorgenommen werden (Ersatzvornahme). Verzögert der Benutzer die Abholung seiner weggeschafften, beweglichen Sachen, so kann die Marktgemeinde den Verkauf der Sachen (auch Versteigerung) und die Hinterlegung des Erlöses anordnen. Eine Verzögerung liegt i. d. R. vor, wenn zwei Wochen nach der Ersatzvornahme die Sachen nicht vom Besitzer abgeholt wurden.
- (4) Wenn ein Verkauf/Versteigerung nicht möglich ist, werden unverzüglich alle Hinterlassenschaften vernichtet und entsorgt.

§ 9

Haftung

- (1) Die Benutzer haften nach den allgemeinen Bestimmungen für alle Schäden an den Notunterkunftsanlagen, insbesondere an den ihnen überlassenen Notunterkunftsräumen und den Gemeinschaftsflächen, soweit sie von ihnen oder von Dritten, die sich auf Einladung des Benutzers in der Notunterkunft aufhalten verursacht wurden. Sämtliche Schäden und Verunreinigungen, für welche der Benutzer haftet, kann die Marktgemeinde auf seine Kosten beseitigen (lassen).
- (2) Die Marktgemeinde haftet für Schäden, die sich auf dem Benutzen der öffentlichen Einrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

- (3) Für Personen- sowie Sachschäden, die den Benutzern der Einrichtung durch Dritte zugeführt werden, haftet die Marktgemeinde nicht.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich
- (1.1) den in § 6 enthaltenen Geboten und Verboten bezüglich der Benutzung der Notunterkunftsanlagen und des Verhaltens in diesem Bereich zuwiderhandelt,
 - (1.2) die in § 6 vorgeschriebene Anzeige nicht erstattet oder
 - (1.3) entgegen § 6 das Betreten der Unterkunftsräume für Beauftragte der Marktgemeinde Bruckmühl nicht gestattet.

§ 11

Anordnungen für den Einzelfall / Zwangsmittel

- (1) Die Marktgemeinde kann um die Erfüllungen dieser Satzung aufrecht zu erhalten verpflichtende Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Unterlassens oder Duldens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG).

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung samt der Anlage tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Bruckmühl, 28.11.2025



Richard Richter
Erster Bürgermeister